

24.06.94

A - Wo

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der
bäuerlichen Landwirtschaft**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 235. Sitzung am 23. Juni 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß) - Drucksache 12/8069 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur
Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft
- Drucksache 12/7770 -**

mit folgenden Maßgaben, im übrigen unverändert
angenommen:

1. Nach Artikel 1 wird folgender neuer Artikel 2
eingefügt:

**'Artikel 2
Änderung des Baugesetzbuchs**

§ 35 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 1994 (BGBl. I S. 766) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 wird das Wort "oder" am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. In Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt.
3. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 angefügt:
"7. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie oder sonstiger erneuerbarer Energien dient."

Fristablauf: 15.07.94

Erster Durchgang: Drs. 284/94

646/94

- 2 -

2. Artikel 2 wird Artikel 3.

Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Artikel 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft."

08.07.94

Anrufung
des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat

**Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen
Landwirtschaft**

/ Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 08. Juli 1994 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 23. Juni 1994 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus dem aus der Anlage ersichtlichen Grund angerufen wird.

Anlage

Grund

für die Einberufung des Vermittlungsausschusses

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen
Landwirtschaft

"Artikel 2 des Gesetzes ist grundsätzlich zu überarbeiten."

Begründung:

Artikel 2 des o. g. Gesetzes dient dem Ziel, durch die uneingeschränkte Privilegierung u. a. von Windkraftanlagen die Nutzung erneuerbarer Energieformen zu fördern. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings gilt es auch hier, eine ausgewogene Lösung zu finden. Sie darf die Belange von Natur und Landschaft, des Landschaftsbildes, des Denkmalschutzes sowie des Fremdenverkehrs nicht unberücksichtigt lassen. Durch die vom Bundestag beschlossene Regelung wäre die notwendige Ausgewogenheit gefährdet. Den Gemeinden würde es wesentlich erschwert, steuernd einzugreifen, indem sie z. B. zwischen Vorrangflächen für Windparks und Vorrangflächen für den Naturschutz oder den Fremdenverkehr unterscheiden.

In der Diskussion sind desweiteren Vorschläge, bauplanungsrechtliche Erleichterungen für die Zulassung erneuerbarer Energieformen in Rahmen des § 35 Abs. 3 und 4 BauGB zu verankern, ohne einen ausdrücklichen Privilegierungstatbestand zu schaffen. Diese Vorschläge sollten in die weiteren Überlegungen einbezogen werden. Gerade im Hinblick auf die wachsende Bedeutung erneuerbarer Energieformen ist es notwendig, eine Abstimmung der verschiedenen Belange vornehmen zu können. Dies gewährleistet auch die notwendige Akzeptanz in der Bevölkerung. Das Bundesbauministerium betreibt ein Forschungsvorhaben "Bäuerliche Nutzung des Außenbereiches". Es sollte auch geprüft werden, ob bereits verwertbare Ergebnisse vorliegen, die für die Neuformulierung des Artikels 2 genutzt werden können.